

Jahresbericht

—

2020



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Oberamt des Seebezirks

Einleitung

An den Justizrat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder des Justizrates

Wir freuen uns, Ihnen hiernach den Tätigkeitsbericht 2020 des Oberamtes des Seebezirks zu unterbreiten.

Murten, 22. Januar 2021

Daniel Lehmann, Oberamtmann

Tätigkeitsbericht 2020

1.1 Oberamt des Seebezirks

1.1.1 Personal und Organisation

Die Verantwortung für die Behandlung der Strafsachen liegt bei der Vize-Oberamtfrau.

Sie nimmt die Strafanträge entgegen, welche von der Staatsanwaltschaft an das Oberamt weitergeleitet werden, und führt sämtliche Versöhnungsverhandlungen durch. In administrativer Hinsicht wird sie dabei von der Juristin des Oberamtes unterstützt (Protokolle, Einladungen, Korrespondenzen). Das Sekretariat hingegen ist für die Administration der Strafbefehle zuständig.

Seit August 2020 wird das Oberamt durch einen Praktikanten unterstützt, welcher im Modell HMS 3+1 angestellt ist. Er erhält einen fundierten Einblick in sämtliche administrativen Aufgaben, welche im Oberamt anfallen.

1.1.2 Statistiken und Allgemeines

Strafanträge

Im Jahr 2020 sind insgesamt 41 Strafanträge eingegangen (Vorjahr 40). Drei von diesen Anträgen sind direkt dem Oberamt zugegangen und vom Oberamt zur Eröffnung eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft übermittelt worden. Bislang ist keines dieser Verfahren an das Oberamt zur Behandlung zurückübermittelt worden. Ein Verfahren ist infolge ausserkantonaler Zuständigkeit an die Staatsanwaltschaft zurückübermittelt worden.

In 36 Verfahren (Vorjahr 35) wurde eine Versöhnungsverhandlung angesetzt. Davon wurde in 14 Verfahren (noch) keine Verhandlung durchgeführt, weil:

- der Kläger und der Beklagte auf eine Versöhnungsverhandlung verzichtet haben (1), was einem Scheitern der Versöhnung entspricht;
- der Kläger die Verhandlung ablehnte (1), was die Übermittlung an die Staatsanwaltschaft mit sich brachte und somit einem Scheitern entspricht;
- der Kläger nicht erschien (1), was einem Rückzug der Klage entspricht;
- der Beklagte nicht erschien (4), was einem Scheitern der Versöhnung entspricht;
- der Kläger die Klage vor der Verhandlung zurückgezogen hat (3), was einer Versöhnung entspricht;
- die Verhandlung im ersten Quartal 2021 terminiert ist (4).

In 21 Verfahren wurde eine Versöhnungsverhandlung durchgeführt. Davon konnte in 12 Fällen eine Versöhnung erzielt werden, während in 8 Verfahren die Versöhnungsversuche gescheitert sind. Ein weiteres Verfahren ist beim Oberamt sistiert, dies zwecks Überprüfung der abgeschlossenen Vereinbarung durch die beklagte Partei.

In einem Verfahren ist die Verhandlung noch anzusetzen.

In der Regel werden die Parteien sofort, aber spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Auftrages durch die Staatsanwaltschaft, zur Versöhnungsverhandlung vorgeladen. Zwischen der Eröffnung der Vorladung und dem angesetzten Datum zum Versöhnungsversuch liegen in der Regel drei Wochen. Das Jahr 2020 war insofern ausserordentlich, als die angesetzten Versöhnungsverhandlungen auf Anordnung des Justizrates hin infolge von Covid-19 in den Monaten März bis Mai annulliert werden mussten. Danach wurden die Verhandlungen neu angesetzt, indessen kam es angesichts der anstehenden Ferienzeit zu zahlreichen Verschiebungen und deshalb zu einem grossen administrativen Aufwand. Erst ab November konnten die Verhandlungen wieder mit dem bisherigen Aufwand angesetzt werden.

Strafanträge, welche direkt beim Oberamt eingehen, werden wie bisher ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zur Verfahrenseröffnung weitergeleitet.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle werden die Parteien bei Versöhnungsverhandlungen nicht von Rechtsanwälten begleitet. Erfahrungsgemäss führt die Anwesenheit von Rechtsanwälten zu konstruktiven und lösungsorientierten Gesprächen, welche meistens mit einer Versöhnung beendet werden können.

Vergleichstabelle	2020	2019
Schlichtungsversuche	36	35
erfolgreich	16	9
gescheitert, an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet	14	14
hängig	6	12

Strafanzeigen

Gegenüber dem Vorjahr hat die Anzahl Strafbefehle im Jahr 2020 abgenommen und zwar von 4152 auf nun 3621 Strafbefehle (= - 12.8 % gegenüber 4152 Strafbefehlen im Jahr 2019, - 9.1 % gegenüber 3982 Strafbefehlen im Jahr 2018). Insgesamt wurden 19 Einsprachen gegen Strafbefehle erhoben (= 0.5 %); der prozentuale Anteil der Einsprachen ist damit leicht gestiegen (0.3 % im 2019).

Erneut haben die Anzahl Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz abgenommen. Die übrigen Anzeigen (Anzeigen wegen unentschuldigter Absenzen vom obligatorischen Schulunterricht [8], Anzeigen wegen unterlassener Anmeldung am Wohndomizil [1]) fallen nur unwesentlich ins Gewicht.

Im Berichtsjahr gab es ein Gesuch zur Umwandlung von Bussen in gemeinnützige Arbeit (2019 keines, 2018 3 Gesuche).

325 Dossiers mussten dem Amt für Justizvollzug wegen nicht bezahlter Busse zugestellt werden (334 im Jahr 2019, 453 im Jahr 2018).

293 Personen wurden im Ripol ausgeschrieben (361 im Vorjahr, 379 im Jahr 2018).

38 Dossiers wurden im Jahr 2020 mittels Verfügung eingestellt (54 im Vorjahr, 116 im Jahr 2018).

299 Dossiers mussten ohne Folge klassiert werden, da eine Adresse fehlte (444 im Vorjahr, 336 im Jahr 2018).

Vergleichstabelle	2020	2019
Strafbefehle	3621	4152
endgültig	3602	4140
mit Einsprache belegt	19	12
Einstellungsverfügungen	38	54